

SATZUNG

ÜBER DIE BAUGESTALTUNG IM GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES NR. 1 ORTSTEIL LEIBOLZ DER MARKTGEMEINDE EITERFELD

hier: Ergänzung der bauordnungsrechtlichen Festsetzungen und Gestaltungsvorschriften

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung – in der jeweils gültigen Fassung – und des § 87 der Hessischen Bauordnung (HBO) – in der jeweils gültigen Fassung – hat die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Eiterfeld in der Sitzung am 16.05.2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Regelung dieser Satzung gilt für den Bereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 1 Ortsteil Leibolz.

§ 2

Gestalterische Festsetzungen

Die im Bebauungsplan beschriebenen gestalterischen Festsetzungen auf der Basis der Ermächtigung der Hessischen Bauordnung sollen ergänzt werden. Es wird folgende gestalterische Regelung als Festsetzung des Bebauungsplans Nr. 1 beschlossen:

DACHFORM Zusätzlich zur bereits erfolgten Festsetzung „Satteldach“ soll noch die Bezeichnung „versetztes Pultdach“ zugelassen werden.

§ 3

Allgemeine Bestimmungen

Ausnahmen und Befreiungen von den Gestaltungsvorschriften dieser Satzung werden entsprechend den Regelungen der Hessischen Bauordnung behandelt.

§ 4

In-Kraft-Treten

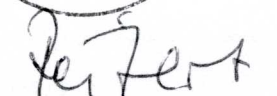
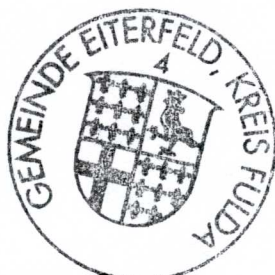
Diese Satzung tritt am Tag nach der Vollendung der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Eiterfeld, 18.06.2002

Der Gemeindevorstand der
Marktgemeinde Eiterfeld



(Scheich)
Bürgermeister



(Reifert)
Erste Beigeordnete